

# Höhere Abschreibungsmöglichkeiten

Ab 1. Januar 2018 gelten für geringwertige Wirtschaftsgüter neue Werte. Bis zur Höhe von 800 Euro, statt bisher 450 Euro, können sie dann sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Niemand zahlt gern Steuern, doch jeder Unternehmer will natürlich größtmögliche Umsätze erzielen. Gut, wenn sich wenigstens die betrieblichen Anschaffungen steuerlich gewinnmindernd auswirken und so die Steuerlast senken. Doch sofern Wirtschaftsgüter angeschafft werden, die dem Unternehmen längerfristig zur Einnahmeerzielung dienen und dadurch zum Anlagevermögen gehören, wirken sich die Kosten hierfür nicht automatisch sofort und dann auch nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben aus, sondern über die Nutzungsdauer verteilt. Hierfür gibt es zahlreiche Abschreibungsvorschriften, die es zu beachten gilt. Eine davon betrifft die Abschreibung sogenannter geringwertiger Wirtschaftsgüter. Hier hat der Gesetzgeber ab 2018 erfreuliche Änderungen beschlossen.

## Sofortabschreibung

Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Januar 2018 angeschafft werden, dürfen dann nämlich bis zur Höhe von 250 Euro (statt bislang 150 Euro) sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Aufzeichnungen im Anlageverzeichnis sind für diese Wirtschaftsgüter nicht erforderlich. Anders stellt sich die Aufzeichnungspflicht bei Wirtschaftsgütern über 250 Euro, die im Unternehmen mehr als ein Jahr genutzt werden können, dar. Diese sind grundsätzlich in ein besonders zu führendes Verzeichnis (Anlagenpiegel oder Anlagenverzeichnis) aufzunehmen, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus der Buchführung ergeben. Außerdem wird der Schwellenwert für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) für ab dem 1. Januar 2018 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter von derzeit 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Im Unterschied zu anderen Wirtschaftsgütern können diese geringwertigen Wirtschaftsgüter steuerlich sofort und in voller

## Möglichkeiten im Überblick

Für die Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ab dem 1. Januar 2018 angeschafft bzw. hergestellt werden, ergeben sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten.

Anschaffungskosten	Abschreibung
bis 250 €	Sofort in voller Höhe
bis 800 €	Sofort in voller Höhe, wenn im jeweiligen Wirtschaftsjahr kein Sammelposten gebildet wird
> 250 € bis 1.000 €	Bildung eines Sammelpostens und Abschreibung über fünf Jahre in Höhe von jeweils 20 %
ohne Begrenzung	Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

Höhe ihrer Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Voraussetzung ist, dass es sich um ein selbstständig nutzbares Wirtschaftsgut handelt und dass für alle im jeweiligen Wirtschaftsjahr angeschafften GWG die Sofortabschreibung gewählt wurde.

## Sammelpostenabschreibung

Doch auch die Sammelpostenabschreibung ist eine Möglichkeit, um Wirtschaftsgüter von geringem Wert steuerlich geltend zu machen. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter mit einem Wert zwischen 150 Euro (250 Euro bei Anschaffung ab dem 1. Januar 2018) und 1.000 Euro werden hierbei in einen Sammelposten eingestellt und pauschal über fünf Jahre gleichbleibend abgeschrieben. Der Unternehmer kann jahresweise wählen, ob er für die Zugänge des jeweiligen Jahres zwischen 150 Euro (bzw. 250 Euro) und 410 Euro (bzw. 800 Euro) die Sofortabschreibung oder den Sammelposten anwenden möchten. Wählt er den Sammelposten, so ist dieser in den nächsten fünf Jahren fortzuführen. Die Sofortabschreibung ist in diesem Jahr dann nicht mehr zulässig, sondern kann erst für Neuzugänge des Folgejahres gewählt werden. Alle übrigen Wirtschaftsgüter, die in diesem Jahr den Betrag von 1.000 Euro übersteigen, sind dann regu-

lär über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Doch auch hier gibt es eine Steuersparmöglichkeit.

## Gestaltungsvariante

Mit der richtigen Gestaltung ist es ab 2018 sogar möglich, ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten über die vorgenannten Schwellenwerte hinaus sofort abzuschreiben. Möglich ist das durch die Bildung des sogenannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) in Höhe von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die erstmalige Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages kann innerhalb von 3 Jahren vor der geplanten Investition erfolgen. Wird das Wirtschaftsgut dann angeschafft, ist der IAB gewinnwirksam aufzulösen. Zeitgleich können die Anschaffungskosten des angeschafften Wirtschaftsgutes in selber Höhe gekürzt werden, so dass durch diese Gestaltung die Sofortabschreibung (GWG) möglich wird. Einen IAB dürfen jedoch nur bilanzierende Unternehmer bilden, deren Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigt. Wird der Gewinn durch Einnahmenüberschuss-Rechnung ermittelt, darf der Gewinn 100.000 Euro nicht übersteigen. Um entscheiden zu können, was die letztlich steuerlich optimale Abschreibungsmethode ist, muss die gesamte steuerliche Situation einschließlich aller übrigen bereits getätigten und geplanten Investitionen berücksichtigt werden. Unter Umständen lohnt sich auch eine Verschiebung von Investitionen in das Jahr 2018, um die dann geltenden höheren Grenzen zur Sofortabschreibung zu nutzen. ●



QUELLE: PRIVAT

Steuerberaterin Daniela Hensel  
 ETL ADHOGA Steuerberatungsgesellschaft AG  
 Niederlassung Berlin-Mitte  
 Platz vor dem Neuen Tor 2 · 10115 Berlin  
 Telefon: 030 28092245 · Fax: 030 28092299  
 Mail: adhoga-berlin-mitte@etl.de · www.etl-adhoga.de